

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, Registergericht Freiburg i. Br., HRB 381756, (im folgenden „SWK“ genannt) erbringt Ihre angebotenen Telekommunikations- und Serverhouseingdienste („Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils als „AGB-SeeConnect“ bezeichnet) und der für einzelne Dienste anzuwendenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Diese AGB-SeeConnect finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Soweit die jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber diesen AGB-SeeConnect enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.
- (3) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.
- (4) Diese AGB-SeeConnect gelten sowohl für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, d.h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, als auch für Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, d.h. für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Vertragsabschluss und Widerruf

- (1) Alle Angebote von SWK sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Vertrag zwischen SWK und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch SWK (Annahme), oder durch Einzelvertrag zustande. Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da SWK zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss.
- (3) Der Vertrag kommt auch zustande, wenn SWK mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt, beispielsweise durch die Freischaltung der beauftragten Telekommunikationsdienste.
- (4) SWK kann den Vertragsschluss von der Vorlage des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.
- (5) Soweit SWK sich zur Erbringung Ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- (6) **Widerrufsrecht**
Sofern Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gemäß § 312g BGB außerhalb von Geschäftsräumen oder im Rahmen des Fernabsatzes einen Vertrag mit der Stadtwerke Konstanz GmbH abschließen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [An die Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, Telefon-Nr.: 07531 803-4000, Telefax-Nr.: 07531 803-4029, E-Mail: info@seeconnect.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigegebene Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Waren (z.B. Hardware), die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, haben Sie unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

- (7) Besteht ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird SWK

den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Eingangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

- (8) Der Vertrag zwischen SWK und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von SWK ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der SWK nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Der Nutzungsvertrag gemäß der Anlage zu § 45a TKG berechtigt die SWK, auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.
- (9) Sofern der Antrag nach Abs. 8 fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn SWK den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines (1) Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- (10) Kündigt SWK einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass SWK kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. SWK bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- (11) Werden Dienste aufgrund sonstiger fehlender Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechteinhabers nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, SWK allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 (vierzehn) Tagen.

§ 3 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Leistungen

- (1) SWK kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgelbstimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.
- (2) SWK kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird. Darüber hinaus kann SWK die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen SWK zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht (z.B. für Netzzugänge, für die Netz zusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen SWK dem Kunden Zugang gewährt), die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. SWK wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. SWK wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
- (3) Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu ungünstigen Bedingungen des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung bei SWK eingegangen sein. SWK wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen an die in Absatz (2) Satz 1 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zu ungünstigen Bedingungen des Kunden. Das gleiche gilt für eine Anpassung infolge einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) SWK ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Telekommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB-SeeConnect und den einschlägigen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten, die unter www.seeconnect.de eingesehen werden können.
- (2) Die Leistungsverpflichtung von SWK gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit SWK mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von SWK beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Rundfunksignale (Satellitensignale).
- (3) SWK setzt geeignete, aktuelle Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern SWK Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Konstanz GmbH für Telekommunikationsdienste (AGB-SeeConnect) gültig ab 25. Mai 2018

AGB-SeeConnect gültig ab 25. Mai 2018

- (4) SWK erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

§ 5 Telekommunikationsendeinrichtungen (Hardware)

- (1) Das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWK endet gegenüber dem Kunden am passiven Netzabschlusspunkt. Kundenseitige Schnittstellen sind der Funktionsherrschaft des Kunden zugewiesen. Daher kann der Kunde wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden. SWK ist jedoch frei, das Übertragungsverfahren dem technischen Fortschritt anzupassen.
- (2) SWK kann dem Kunden Telekommunikationsendeinrichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, der Kunde ist in diesem Fall aber frei, diese nicht anzuschließen und zu nutzen, sondern stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen.
- (3) Schließt der Kunde eigene Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWK an, so
- a) kann SWK die Leistungserbringung nur gewährleisten, wenn die vom Kunden gewählte Telekommunikationsendeinrichtung die Spezifikationen, insbesondere die Schnittstellenspezifikationen der SWK erfüllt - im Zweifel hat sich der Kunde hierzu mit der SWK abzustimmen,
 - b) darf der Kunde nur solche Endeinrichtungen anschließen, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen,
 - c) haftet der Kunde für alle Schäden, die SWK aus dem Anschluss einer den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechenden Endeinrichtung entstehen,
 - d) hat der Kunde gegenüber SWK keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung.

- (4) In den Fällen, in denen der Kunde über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der SWK hinaus von SWK gemanagte Dienste oder Systeme [beispielsweise „gemanagte“ Router] in Anspruch nimmt, muss der Kunde die von SWK zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten dem Kunden zur Verfügung gestellte Telekommunikationsendeinrichtung nutzen und SWK jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff [Remote Access] gewähren, um SWK die Vertragserfüllung und/oder den Service zu ermöglichen. SWK wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen des Kunden nötig wird.

- (5) Um Endeinrichtungen seiner Wahl anzuschließen, benötigt der Kunde entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden dem Kunden bei einem Vertragsschluss ab dem 01.08.2016 in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Er ist verpflichtet, der SWK unverzüglich in Textform den Verlust der Zugangsdaten oder den begründeten Verdacht des unberechtigten Zugriffs auf die Zugangsdaten mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Folgen einer unberechtigten Verwendung oder des Verlustes der Zugangsdaten in vollem Umfang und unbegrenzt.

- (6) Stellt SWK dem Kunden leih- oder mietweise Hardware zur Verfügung, so bleibt diese Hardware im Eigentum von SWK, sofern sie dem Kunden nicht im Rahmen eines Kaufvertrages überbereignet worden ist.

- (7) Der Kunde ist verpflichtet, SWK über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren. Im Falle einer telefonischen Information hat der Kunde diese unverzüglich in Textform nachzuholen.

- (8) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör innerhalb einer Woche an die SWK zurückzugeben oder auf Verlangen zur Abholung bereitzustellen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird SWK dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs entsprechend den Regelungen in Abs. 9 berechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Verbindungen, die nicht über Steckverbindungen realisiert sind, zu lösen; insbesondere ist es ihm untersagt, Kabel durchzuschneiden. Der Kunde ist der SWK zum Ersatz des aus einem Verstoß hiergegen resultierenden Schadens verpflichtet.

- (9) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden und Eigentumsrechtsbeeinträchtigungen an der überlassenen Hardware oder deren Verlust zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15% des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass SWK kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; SWK bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. SWK wird den jeweils vom Kunden geschuldeten Betrag mit der ggf. einbehaltene Hinterlegungssicherheit verrechnen.

§ 6 Termine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste [Bereitstellung] ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn SWK diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch SWK geschaffen hat, so dass SWK den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.

- (2) Gerät SWK in Leistungsverzug, ist der Kunde nach Mahnung in Textform und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn [14] Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (3) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von SWK liegende und von SWK nicht zu vertretende Ereignisse - hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetreibergesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungscarriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von SWK oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von SWK autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern eintreten - entbinden SWK für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen SWK, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn [10] Tage, ist

jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 7 Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

- (1) Die vom Kunden an SWK zu zahlenden Entgelte sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der SWK am unter § 1 Abs. 1 angegebenen Ort eingesehen werden.
- (2) Preise für Produkte, die Verbrauchern angeboten werden, verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird SWK die Preise entsprechend anpassen. SWK wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.
- (3) Preise für Produkte, die ausschließlich Unternehmen angeboten werden, verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
- (4) SWK stellt dem Kunden die im Vertrag einschließlich evtl. Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und in der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die nutzungsabhängigen [variablen] Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- (6) SWK behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. SWK behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Soweit nicht einzelnvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsauftreten nicht zu ermitteln ist.
- (7) Die Entgelte werden 14 [vierzehn] Tage nach Rechnungsdatum fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (8) Soweit der Kunde der SWK keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbeitrag 14 [vierzehn] Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der SWK gutgeschrieben sein. Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 [vierzehn] Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der SWK nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 [dreißig] Tagen nach Fälligkeit leistet. SWK wird den Kunden auf diese Folgen in der Rechnung hinweisen.
- (9) Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 2,50 Euro berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass SWK kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (10) Bei Zahlungsverzug eines Kunden, der Verbraucher ist, ist SWK gem. § 288 Abs. 1 BGB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugseintritt zu berechnen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt SWK vorbehalten.
- (11) SWK hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (12) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht [8] Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber SWK erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. SWK wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit SWK die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (13) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.
- (14) Gegen Ansprüche von SWK kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (15) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.

§ 8 Elektronische Rechnung / Papierrechnung / Einzelverbindlungsnachweis

- (1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von SWK nach seiner Wahl in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat im Kundenportal unter www.seeconnect.de zum Abruf in einem passwortgeschützten Bereich bereit gestellt. Der Rechnungsabruft über das Kundenportal erfolgt über Kundenlogin und Kundenpasswort, die dem Kunden schriftlich vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden. Der Kunde hat mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal abzurufen.
- (2) Voraussetzung für eine elektronische Rechnung ist die gleichzeitige Erteilung einer Einzugs ermächtigung durch den Kunden gegenüber SWK.
- (3) Auf Antrag des Kunden in Textform erstellt SWK im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen einen sogenannten Einzelverbindlungsnachweis. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei [3] Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

§ 9 Sperre

- (1) SWK ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug ist und SWK dem Kunden die Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtschutz vor den Gerichten zu suchen, angeordnet hat. Bei der Berechnung der 75,00 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestreitete Forderungen Dritter für Leistungen, die die SWK gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn SWK den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- (2) Im Übrigen darf SWK eine Sperre nur durchführen, wenn
- wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindlungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von SWK in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der SWK, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist SWK nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.
- (4) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch SWK wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf SWK den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrechterhalten werden.
- (5) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Für die Aufhebung der Sperre kann SWK ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der SWK kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der SWK bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- (6) Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre vor, ist SWK berechtigt, die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) zu verweigern.
- (7) Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird SWK diese aufheben.

§ 10 Bonitätsprüfung/Sicherheitsleistung

- (1) SWK übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden sowie an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWK oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit SCHUFA und Creditreform Boniversum dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).
- SCHUFA und Creditreform Boniversum verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.
- Nahere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt (Anlage 1) entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.
- Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform Boniversum erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt „Boniversum-Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO (s. Anlage 2) oder online unter <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>.
- (2) Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die SWK neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunften auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.
- (3) SWK kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions- oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen. SWK ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions- oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der SWK aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils in Höhe von mindestens 75,00 Euro gefährdet wird. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bezogen auf alle Kunden der SWK mit vergleichbarem Produktpotential bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so ist SWK berechtigt, einen bereits geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen. SWK wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

§ 11 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat SWK unverzüglich jede Änderung seines Namens bzw. seiner Firma und seines Wohn- bzw.

Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, SWK den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag deshalb ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet die SWK-Dienste bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telemediengesetzes (TMG) zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
- SWK unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - nur Endgeräte an das Netz der SWK anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen entsprechen.

Da die Telekommunikationsendeinrichtung nicht mehr zum Telekommunikationsnetz der SWK gehört, hat der Kunde selbst für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme ist er verpflichtet, die diesbezüglichen Hinweise des Herstellers einzuhalten.

§ 12 Eigentum von SWK

- (1) SWK bleibt Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technikeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer. Diese Service- und Technikeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.
- (2) Der Kunde wird sicherstellen, dass SWK bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technikeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 13 Nutzungen durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste der SWK durch Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Kunde darf die Dienste der SWK keinesfalls nutzen, um Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen; hierzu gehört auch der Betrieb eines sog. WLAN-Hotspots.
- (2) Aus dem Verbot der Nutzung durch Dritte ergibt sich kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch für den Kunden.
- (3) Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der SWK nicht zugerechnet werden kann, hat SWK keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden.

§ 14 Störungsbeseitigung

- (1) SWK erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (2) SWK unterhält eine Störungs- und Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer +49 7531-803 4040 zu richten.
- (3) Der Kunde wird SWK erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzeigen (Störungsmeldung).
- (4) Nach Zugang einer Störungsmeldung ist SWK zur Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß Leistungsbeschreibung verpflichtet.
- (5) Der Kunde wird in zumutbarem Umfang SWK oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (6) Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat SWK das Recht, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der SWK in Rechnung zu stellen.
- (7) Hält eine erhebliche Behinderung eines, mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von SWK liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
- der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die SWK-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - Die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.
- (8) Hält SWK die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Richtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

§ 15 Unterbrechung von Diensten

- (1) SWK ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen nach Abs. 1 werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten in der Nacht vorgenommen werden und nach Einschätzung von SWK voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

§ 16 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet SWK unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet SWK, wenn der Schaden von SWK, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. SWK haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der SWK, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern SWK aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn [10] Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der SWK, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (5) SWK haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (6) In Bezug auf von SWK entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (7) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (8) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der SWK-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (9) Im Übrigen ist die Haftung der SWK ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (10) Der Kunde haftet gegenüber SWK für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen. Der Kunde haftet außerdem für alle Folgen, die SWK oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 17 Vertragslaufzeit

- (1) Verträge sind auf unbestimmte Zeit, ggf. mit einer im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, geschlossen. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.
- (2) Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit ist der Vertrag von beiden Vertragspartnern erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Bei Verträgen mit
 - a) einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten oder mehr verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem [1] Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird;
 - b) einer Mindestlaufzeit von weniger als 12 Monaten verlängert sich der Vertrag jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- (3) Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeit ist der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier [4] Wochen zum Monatsende kündbar.
- (4) Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- (5) Wechselt ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt SWK - sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet - die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. SWK ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von SWK am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebescheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Eine eventuell einzervertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.
- (6) Alle Kündigungen bedürfen der Textform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei SWK.
- (7) Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde für zwei [2] aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem längeren als zwei [2] Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei [2] Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75,- €), in Verzug kommt und trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt,
 - b) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 11 dieser AGB-SeeConnect, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - c) SWK ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,

- d) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder mittels der Leistungen der SWK strafbare Handlungen vornimmt,
 - e) der Kunde mindestens einen der von SWK genutzten Dienste missbräuchlich im Sinne der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzt;
 - f) der Kunde, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, infolge Umzug nicht mehr mit Leistungen der SWK beliefert werden kann, weil die neue Adresse des Kunden in einem Gebiet liegt, das von SWK nicht versorgt wird.
- (8) Bei einem Anbieterwechsel wird SWK die gesetzlichen Vorgaben einhalten. SWK wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. SWK und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. SWK weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

§ 18 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) SWK wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen - insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Telemediengesetzes (TMG) und des Rundfunkstaatsvertrages (Rstv) - und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verarbeiten. Weiteres zum Datenschutz enthält die Datenschutzerklärung der SWK.
- (2) Die von den Dienstzugangsgeräten übermittelten Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Konstanz der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Konstanz ausschließlicher Gerichtsstand.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (3) SWK kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWK übertragen.
- (4) Abweichungen von diesen AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn SWK sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Kommt es zwischen dem Kunden und SWK darüber zum Streit, ob SWK ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag in Textform oder online ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag muss den Antragsteller, die Benennung der SWK als Antragsgegner und das Antragsziel enthalten. Außerdem hat der Antrag einen Vortrag zu enthalten, aus dem sich die Verletzung von Verpflichtungen durch die SWK ergibt, die dieser aufgrund der in § 47a TKG genannten Normen obliegen, sowie eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt. Der Antrag soll einen Nachweis enthalten, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung mit der SWK ergibt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.
- (6) SWK ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, Werbeanrufe, unrealistische Gewinnmitteilungen oder Fax-Spamming über die dem Kunden zugehörigen Rufnummern.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Glasfaser-Hausanschluss (HA) und zur -Hausinstallation (HI) eAGB-Anschluss

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen der SWK regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses sowie der Hausinstallation. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zu den AGB-SeeConnect der SWK, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.
- (2) Diese eAGB-Anschluss gelten für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, sofern der Grundstückseigentümer im Haus lebt und Kunde der SWK ist. Für sonstige Mehrfamilienhäuser oder eine Mehrzahl von Grundstücken und/oder Häusern sind entsprechende Einzelverträge mit SWK abzuschließen.
- (3) Sofern der Kunde wünscht, dass die SWK seine Hausinstallation errichtet und/oder modernisiert, so kann er hierzu mit der SWK einen gesonderten Vertrag abschließen.

§ 2 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss verbindet das Glasfasernetz der SWK mittels eines im Haus des Kunden befindlichen Übergabepunktes mit der Hausinstallation. Der Hausanschluss besteht aus dem Übergabepunkt (ÜP). SWK installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen ÜP als Abschluss ihres Glasfasernetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will.
- (2) SWK überlässt den ÜP dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Kunden im Versorgungsbereich des Übergabepunktes die Möglichkeit zu geben, ebenfalls als Kunde von SWK den ÜP entsprechend zu nutzen.
- (3) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden in Abstimmung mit dem Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der SWK oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- (4) Der ÜP gehört zu den Betriebsanlagen der SWK oder eines Dritten und steht in deren Eigentum, Kunden erlangen kein Eigentum am ÜP. Der ÜP ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.
- (5) ÜP werden ausschließlich durch SWK oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. SWK ist berechtigt, den Betrieb des ÜP vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.
- (6) ÜP müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des ÜP zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den ÜP vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist SWK unverzüglich mitzutunen.
- (8) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.
- (9) Der Kunde
 - a) darf keine Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelegten Telekommunikationsnetz der SWK bis zum ÜP selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausinstallation an den Übergabepunkt;
 - b) hat SWK gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausrakabelung ihr Recht zu verwirklichen, den Telekommunikationanschluss eines anderen Kunden zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

§ 3 Hausinstallation

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem ÜP bis zur Anschlussdose ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich. Der Kunde kann die Errichtung, Erweiterung und Änderung gemäß den nachstehenden Absätzen (2) bis (5) selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Er kann auch die SWK beauftragen, diese Leistungen ggf. im Rahmen eines gesonderten Vertrages durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Es können Teile von Kundenanlagen durch SWK unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der SWK vom Kunden zu veranlassen. Die Entfernung oder Beschädigung der von SWK an Ihren Anlagenteil angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundsdelikt strafrechtlich verfolgt werden.
- (3) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen Endgeräte amtlich anerkannt sein (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- (4) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWK oder Dritter, ausgeschlossen sind. Werden diesbezügliche Mängel in der Kundenanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch SWK vom Kunden nicht beseitigt, so ist SWK berechtigt ohne Einhaltung von Fristen Ihre Leistungen einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- (5) Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.

§ 4 Zutrittsrecht

Der Kunde hat den Beauftragten von SWK den Zutritt zu seinem ÜP in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftzeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB-SeeConnect und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der SWK zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

§ 5 Leistung durch Dritte

Leistungen nach diesen eAGB-Anschluss können auch von einem mit SWK gem. §§ 15 ff AktG verbundenem Unternehmen erbracht und durch dieses gegenüber dem Kunden abgerechnet werden.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Weiterverbreitung von Rundfunksignalen (eAGB-Rundfunk)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen der SWK regeln die Weiterverbreitung von Rundfunksignalen im Telekommunikationsnetz der SWK und damit im Zusammenhang stehende Leistungen. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zu den AGB-SeeConnect, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Anmeldepflicht beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

Ein Vertrag mit der SWK entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- und/oder Fernsehteilnahme bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) SWK über gibt je nach Vertragsinhalt am Übergabepunkt (ÜP) Rundfunksignale für:
 - a) Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von SWK mit herkömmlichem Antennen aufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung);
 - b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie PremiumTV-Programme (Bezahlfernsehen) und interaktive Dienste. Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programms außerhalb der Grundversorgung besteht nicht.
- (2) SWK übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmabreiter/-veranstalter) ermöglichen.
- (3) Sofern SWK PremiumTV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.
- (4) Bei Leistungsstörungen oder -einschränkungen durch Sendeunternehmen oder Satellitenbetreiber oder anderer Zulieferer, deren Signale durch SWK aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von zehn (10) Tagen überschreiten.
- (5) Bei Einstellung eines Sendebetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmsangebotes kommen. In diesem Fall wird sich SWK um gleichwertigen Programmsatz bemühen. Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechendes Empfangsgerät erforderlich.

§ 4 Besondere Bestimmungen für PremiumTV

- (1) SWK ermöglicht dem Kunden optional gegen gesondertes Entgelt und unter ergänzender Geltung der nachfolgenden Regelungen Zugang zu verschlüsselten PremiumTV-Programmen, die gemäß Preisliste als Einzelprogramm oder Programmpaket angeboten werden.
- (2) Art, Umfang und Preise der PremiumTV-Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Broschüren von SWK.
- (3) Für den Zugang zu diesen verschlüsselten Programmen ist ein Kabelreceiver mit entsprechendem Verschlüsselungsmodul (Conditional Access-Modul) sowie eine von SWK ausgegebene und freigeschaltete Smart-Card erforderlich. Die Smart-Card wird dem Kunden mit Freischaltung des Dienstes überlassen. Bei Verlust der Smart-Card ist SWK berechtigt, diese dem Kunden mit 30,- € in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass SWK kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Mit Beendigung des Vertrags ist die Smart-Card an die Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsende zurück zu geben, andernfalls wird dem Kunden die Smart-Card mit 30,- € in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass SWK ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden entstanden ist.
- (5) Abweichend von § 17 Abs. 2 und 3 der AGB-SeeConnect kann ein Vertrag über PremiumTV mit einer einmonatigen Frist zum Ende des jeweiligen nächsten Monats gekündigt werden, so weit nicht für das jeweilige PremiumTV-Paket etwas anderes vereinbart wurde.
- (6) PremiumTV-Dienste werden grundsätzlich nur erbracht, wenn der Kunde der SWK eine Einzugsermächtigung erteilt hat, die neben allen anfallenden Entgelten auch den ggf. zu zahlenden Kaufpreis für den Kabelreceiver umfasst.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
 - (2) Die Rundfunksignale dürfen nur zu privaten Zwecken empfangen werden. Sofern der Kunde die Rundfunksignale in gewerblich oder in sonstiger Weise unternehmerisch genutzten Räumen (z.B. Büros, Werkstätten, Fertigungsstätten) empfangen möchte, hat er hierzu einen Vertrag über ein entsprechendes Business-Produkt der SWK zu schließen. Sofern der Kunde die Rundfunksignale zu gewerblichen Zwecken nutzen möchte (z.B. in Hotels, Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios), hat er hierüber mit SWK eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
 - (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm überlassene TVbox (für CATV und IPTV) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einem anderen als seinem eigenen Anschluss zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einer der überlassenen TVboxen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die überlassene TVbox darf nicht außerhalb des Versorgungsgebietes von SWK installiert werden.
- § 6 Ergänzende Zahlungsbedingungen**
- (1) Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-demand (VOD)-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von SWK gemeinsam mit dem Grundpreis für die Telekommunikations-Dienste in Rechnung gestellt.

AGB-SeeConnect gültig ab 25. Mai 2018

- (2) Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der VoD-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seine TVbox bestellt oder empfangen wurden.
- (3) Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist SWK befugt, die Leistungen nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) einzustellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall hat der Kunde eine ggf. ausgehändigte Smart-Card unverzüglich an SWK zurückzugeben.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie (eAGB-Telefonie)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadtwerke Konstanz GmbH („SWK“) erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie-Dienste zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB-SeeConnect gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.
(2) In Öhningen werden dem Kunden SWK-Telefonie-Dienste nur zusammen mit einem SWK-Internetzugang angeboten (kombiniertes Internet- und Telefon-Produktpaket).

§ 2 Leistungsumfang

- (1) SWK ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.
- (2) Für den Fall, dass der Kunde einen eigenen Router verwendet, erhält er die SIP-Zugangsdaten. Wird der, von SWK bereitgestellte Router verwendet, sind diese Daten nicht erforderlich. Die SIP-Daten sind sicher und für unbefugte Dritte nicht zugänglich, aufzubewahren.
- (3) SWK stellt dem Kunden als sogenannter Mehrgeräte-Sprachdienst, in der Produktlinie home nach Wunsch ein (1) oder zwei (2) Sprachkanäle und in der Produktlinie business zwei bis vier Sprachkanäle mit einer (1) bis drei (3) Rufnummern inklusiv bzw. max. zehn (10) Rufnummern zur Verfügung.
- (4) Für die Produktlinien business und company ist der Durchwahl-Sprachdienst mit zwei (2) bis acht (8) Sprachkanälen in der business- und ab 15 Sprachkanälen in der company-Produktlinie verfügbar.
- (5) Die Übertragung im Netz der SWK erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP) mit dem Session Initial Protokoll (SIP - Verbindungsaufbau) und dem Realtime Transport Protokoll (RTP - kontinuierlicher Datentransport). Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.
- (6) SWK erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Der Anruf wird an die Notrufzentrale weitergeleitet, die für die vom Kunden bei SWK im Auftrag angegebene Adresse zuständig ist. Nur wenn der angegebene Name und die Adresse zum Zeitpunkt des Absetzens eines Notrufes korrekt sind, kann eine einwandfreie Notruf-Funktionalität, insbesondere die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Feuerwehr- oder Polizeidienststelle, gewährleistet werden.
- (7) Falls der Kunde einen Notruf für einen anderen Standort absetzen will, als für die angegebene Adresse (z.B. bei nomadischer Nutzung), ist eine Notrufversorgung nur unter der Bedingung möglich, dass der Anrufer der Notrufzentrale seinen Standort und seinen Namen mitteilt. Sogenannte „Röcherufe“ können in einem solchen Fall nicht dem tatsächlichen Notfall-Standort zugeordnet werden. Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb der angegebenen Adresse aufzukommen.
- (8) Im Netz der SWK sind Call-by-Call, Preselection sowie die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
- (9) Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird SWK auf Wunsch nach Antrag des Kunden in Textform bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
- (10) Der Kunde kann die SWK beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c) SWK unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von SWK dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (2) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:
 - a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von SWK, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterleitung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterleitung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterleitung einverstanden ist;
 - c) dem Beauftragten von SWK den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den AGB-SeeConnect und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder SWK zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (3) Verstoßt der Kunde gegen die in Abs. 1 a) und b) genannten Pflichten und setzt den Verstoß

trotz Abmahnung der SWK fort, so ist SWK berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 4 Telefon-Flatrate und Telefon-Optionen

- (1) Eine Telefon-Flatrate ermöglicht dem Kunden unbegrenzte Gesprächsverbindungen zu den in der jeweiligen Flatrateproduktinformation genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Rufnummern und Zielen, die separat nach der aktuellen Preisliste berechnet werden. Ausgenommen von der Telefon-Flatrate oder einer Telefon-Option sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen sowie Verbindungen zu Internet-Providern und Verbindungen zum Zweck der Datenübertragung; diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Ausgenommen sind des weiteren Anruflerweiterleitungen, Konferenzschaltungen und Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicerufnummern, Auskunftsdiesten, Verbindungen in Mobilfunknetze oder ins Ausland (ausgenommen: Vereinbarung über Sonderziele). Die jeweils nicht umfassten Verbindungen werden separat berechnet. Sofern der Kunde bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum für den folgenden Abrechnungszeitraum ändern.
- (2) Ist eine Telefon-Option auf ein monatliches Verbindungsminutenkontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt ein Vertrag über eine Telefon-Option nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird der Umfang des Verbindungsminutenkontingents anteilig tagegenau errechnet.
- (3) Der Wechsel zu einem Produkt mit Telefon-Flatrate ist nur zu Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums möglich.
- (4) Verbraucher-Telefon-Flatrate und Verbraucher-Telefon-Optionen dürfen ausschließlich für den privaten, persönlichen Gebrauch des Kunden in Anspruch genommen werden. Unzulässig ist in jedem Fall eine Nutzung der Telefon-Flatrate oder einer Telefon-Option für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing oder eine gewerbliche oder in sonstiger Weise unternehmerische Nutzung im Sinne des § 14 BGB.
- (5) Kunden, die eine Telefon-Flatrate oder eine Telefon-Optionen gewerblich oder in sonstiger Weise unternehmerisch nutzen möchten, haben hierzu einen Vertrag über ein entsprechendes Business-Produkt der SWK zu schließen.
- (6) Im Falle der unzulässigen Nutzung der Telefon-Flatrate oder einer Telefon-Option (Abs. 4) durch den Kunden ist SWK berechtigt, die Telefon-Flatrate bzw. die Telefon-Option außerordentlich zu kündigen.

§ 5 Rufnummernänderung / Rufnummernmitnahme (Portierung)

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- (2) SWK trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch SWK zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von SWK zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann.
- (3) Bei Kündigung des Telefonievertrages mit SWK bestätigt SWK die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine (1) Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist SWK berechtigt, diese Nummer
 - a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von SWK zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,
 - b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu SWK gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- (4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann SWK ein Entgelt erheben.

§ 6 Teilnehmerverzeichnisse / Auskunftserteilung

- Auf Antrag des Kunden in Textform veranlasst SWK unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. SWK haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird SWK die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (eAGB-Internet)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die SWK erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB-SeeConnect gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.
- (2) In Öhningen wird dem Kunden ein SWK-Internetzugang nur zusammen mit SWK-Telefonie-Diensten angeboten (kombiniertes Internet- und Telefon-Produktpaket).

§ 2 Leistungsumfang

- (1) SWK stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet zur Verfügung, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Pakete) zu ermöglichen;
- (2) Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von SWK nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abruft, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 ff TMG.
- (3) Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der von SWK angegebenen Leistung hat der Kunde die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen. § 19 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
- (4) Die Geschwindigkeit oder andere Dienstparameter während der Nutzung hängen von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und der vom Kunden verwendeten Hard- und Software [PC, Betriebssystem] ab und können abhängig hiervon variieren. Dies kann Auswirkungen auf die Nutzung von Anwendungen und Diensten im Internet haben. So kann sich die Dauer des Abrufes [Download] und/oder der Bereitstellung von Daten [Upload] sowie die Dauer des Abrufs umfangreicher E-Mails, insbesondere solcher mit Dateianhängen, verlängern und die Darstellung von Filmen und der Ablauf webbasierter Software beeinträchtigen werden. Vorstehendes gilt auch für den Fall einer erheblichen Abweichung von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit.
- (5) Sofern auch IPTV zum Leistungsumfang der SWK gehört, so kann dessen parallele Inanspruchnahme die Internet-Übertragungsgeschwindigkeit im Download abhängig von Sender und dem konkreten Inhalt verringern. Je SD-TV-Kanal reduziert sich diese um 3 Mbit/s bis 12 Mbit/s, je HD-TV-Kanal um 6 Mbit/s bis 25 Mbit/s.
Vorstehende Reduzierung der Download-Übertragungsgeschwindigkeit tritt nur dann auf, wenn das TV-Signal parallel zum Internet-Datenstrom übertragen wird (IPTV), jedoch nicht, wenn das TV-Signal separat über Koaxialkabel übertragen wird (CATV).

§ 3 Zugangsberechtigung

- (1) Die für den Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet erforderliche Berechtigung wird anhand des Anschlusses identifiziert. Es sind für den Internetzugang keine Kennungen und Passwörter erforderlich.
- (2) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von SWK zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops, Smartphones etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechendes Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen SWK-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der SWK nicht zugerechnet werden kann, hat SWK keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden.
- (3) SWK ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.

§ 4 Verantwortung des Kunden

- (1) Eine Verbraucher-Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so kann SWK die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden (Business-Produkt) abrechnen.
- (2) Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder größere Netzwerke sind nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss (Business-Produkt) voraus.
- (3) Der Kunde haftet für alle Informationen, die er über den im Rahmen des Vertrages und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Internetzugang (eAGB-Internet) zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).
- (4) Falls SWK in zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, zu denen der Kunde (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, SWK bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat SWK auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhafte verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde SWK zu ersetzen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von SWK ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.
- (6) Verstoßt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist SWK berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 5 Gewährleistung von SWK

- (1) SWK hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (2) SWK leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 6 Sperr / Kündigung

Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Internet-AGB ist SWK zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat.

§ 7 Datensicherheit und -integrität

SWK weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. SWK hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virenscanner,

lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

**Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Serverhousing (eAGB-Serverhousing)**

§ 1 Geltungsbereich

Die SWK erbringt alle von ihr angebotenen Leistungen im Zusammenhang mit Serverhousing zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB-SeeConnect gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Mietleistungen der SWK

- (1) Die SWK bietet in ihrem Rechenzentrum gegen Entgelt die Möglichkeit zur Aufstellung, Installation und zum eigenverantwortlichen Betrieb von IT- und/oder Telekommunikationsanlagen innerhalb der Räume ihres Rechenzentrums (nachfolgend „Serverfläche“ genannt).
- (2) Die SWK stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten mietweise die jeweils vereinbarte(n) Serverfläche(n) zur Verfügung und erbringt die jeweils vereinbarten damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.
- (3) Als Serverfläche kann Fläche in einem Raum des Rechenzentrums sowie Raum in einem Netzwerkschrank angemietet werden.
- (4) Die dem Kunden vermietete Serverfläche befindet sich in einem gemeinsam von SWK, dem Kunden und anderen Mietern genutzten Raum.
- (5) Die Räume, in dem sich die Serverfläche befindet, entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Ausstattung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (6) Die Wartung und Instandhaltung der Serverfläche obliegt der SWK. Dies umfasst auch sog. Schönheitsreparaturen während der Vertragslaufzeit. Die Kosten der Unterhaltung der elektrischen Installations-, der Heizungs- und Wasserleitungsanlagen sowie der sanitären Anlagen trägt ebenfalls die SWK; ausgenommen sind die Kosten für vom Kunden selbst installierte Anlagen und Verbindungsseinrichtungen.
- (7) Die SWK behält sich vor, die Nutzung zu beschränken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlich ist. Die SWK ist verpflichtet, jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit und Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben und die Belange des Kunden zu berücksichtigen.
- (8) Nach entsprechender, gesonderter Vereinbarung erbringt die SWK weitere Serviceleistungen. Diese Serviceleistungen sind vom Kunden gesondert nach Aufwand zu vergüten. Sofern die SWK derartige gesonderte Serviceleistungen erbringt, erfolgen diese nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden.

§ 3 Übergabe der Mietsache

- (1) Der Kunde übernimmt die Serverfläche(n) in dem Zustand, in dem sie sich befindet/befinden. Der Kunde erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Das Recht auf Schadensersatz gemäß §536a BGB wird ausgeschlossen. Hieron unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Mängelbeseitigung.
- (2) Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird und das Bestandteil des Vertrages zwischen der SWK und dem Kunden wird.

§ 4 Installation von Geräten

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde sein IT- bzw. Telekommunikations-Equipment durch eigene Mitarbeiter oder durch qualifizierte Dritte auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten montieren und installieren bzw. demontieren und deinstallieren zu lassen.
- (2) Zur Anlieferung, zum Einbau und zum Ausbau von Geräten und Komponenten ist eine Abstimmung mit der zentralen Leitstelle der SWK [Tel.: +49 7531-803 4040] erforderlich. Wesentliche Ein- und Ausbauten erfolgen grundsätzlich in Begleitung eines Mitarbeiters der SWK nach Terminabstimmung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn [10] Werktagen.
- (3) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das von ihm eingebrachte IT- bzw. Telekommunikations-Equipment für den vorgesehenen Zweck zertifiziert ist und den einschlägigen nationalen und internationalen Standards entspricht, dass es so konstruiert und installiert ist, dass ein Versagen und/oder ein Schaden nicht zu Schäden oder Funktionsstörungen an anderem Equipment oder zu Gefährdungen von Personen führt. Hardware muss stets gemäß den Hersteller-Spezifikationen und den anwendbaren Industriestandards (VDE, DIN, Sicherheitsnormen), auch hinsichtlich der Anforderungen an Stromanschlüsse und Stromverbrauch, konfiguriert sein und funktionieren.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Leitungen jeder Art in dem Rechenzentrum der SWK zu verlegen (mit Ausnahme innerhalb der angemieteten Serverfläche). Leitungen außerhalb der Serverfläche innerhalb der Grundstücksgrenzen werden ausschließlich durch die SWK verlegt. Die SWK wird dem Kunden dies nach entsprechender Beauftragung separat berechnen.
- (5) Der Kunde darf grundsätzlich keine Änderungen an der ihm überlassenen Serverfläche vornehmen.
- (6) Beabsichtigt der Kunde, Änderungen oder Erweiterungen an den auf die Serverfläche eingebrachten Geräten vorzunehmen, so ist die SWK rechtzeitig zu informieren.
- (7) Die SWK kann in begründeten Fällen mit rechtzeitiger, schriftlicher Vorankündigung die Umsetzung der Geräte innerhalb der Räumlichkeiten verlangen. Alle mit der Umsetzung verbundenen notwendigen direkten Kosten werden von der SWK getragen. Kosten, die durch den Ausfall der Kommunikationssysteme beim Kunden entstehen, werden von der SWK nicht ersetzt. Sollte ein Umsetzen von Geräten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Erweiterungsmaßnahmen der Kunden-Anlage notwendig werden, so sind alle damit verbundenen Kosten durch den Kunden zu tragen.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Die Serverfläche darf vom Kunden nur zum eigenverantwortlichen Betrieb seiner IT- bzw. Telekommunikationsanlagen genutzt werden. § 4 Abs. 3 und 4 der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (eAGB-Internet) gelten entsprechend. Dem Kunden ist eine Untervermietung und/ oder Gebrauchsüberlassung der Serverfläche an Dritte

AGB-SeeConnect gültig ab 25. Mai 2018

- nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der SWK erlaubt. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.
- (2) Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine ihm direkt zurechenbaren Bereiche. Er stellt die SWK von eventuellen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf erstes Anfordern frei.
 - (3) Der Kunde hat Schäden und Mängel an Einrichtungen der SWK in seinem Einflussbereich unverzüglich der SWK anzugeben.
 - (4) Für den Fall, dass Geräte des Kunden die Geräte der SWK oder eines Dritten in ihrer Funktion beeinträchtigen, wird der Kunde den Vorgaben der SWK unverzüglich nachkommen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen. Kommt der Kunde der Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist SWK berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden Geräte vorzunehmen.
 - (5) Sofern die SWK zur Abwehr von Betriebsstörungen oder sonstigen schwerwiegenden Gefahren, die von der Serverfläche des Kunden ausgehen, für sich selbst, den Kunden oder Dritte tätig wird, trägt der Kunde alle daraus resultierenden Kosten.
 - (6) Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von ihm eingebrachten Geräte aus dem Gebäude zu entfernen und auf Anforderung alle Kosten zu tragen, die zur Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich sind.
 - (7) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Betrieb und die Unterhaltung seiner Geräte. Die Geräte des Kunden werden auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko auf die Serverfläche gebracht. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die auf die Serverfläche eingebrachten Geräte in einem störungsfreien Zustand zu halten.
 - (8) Sofern der Kunde für die Nutzung der Serverfläche behördliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen jedweder Art benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu besorgen. Alle für den Betrieb der Geräte des Kunden erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten einzuholen und die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen sowie evtl. später ergehende Anordnungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.
 - (9) Es obliegt dem Kunden, Sicherheitsvorkehrungen gegen Schadprogramme, Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen zu treffen, die SWK haftet insofern nicht.
 - (10) Die Elektronikversicherung der SWK deckt keine Schäden an Sachen Dritter ab. Dem Kunden obliegt es daher, sein IT- bzw. Telekommunikations-Equipment gegen die üblichen Risiken zu versichern.
 - (11) Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme, die auch Schäden an Sachen anderer Mieter abdeckt, abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und dies der SWK auf erstes Anfordern nachzuweisen.

§ 6 Zutritt

Die vom Kunden angemietete Serverfläche ist für ihn und von ihm namentlich benannte Dritte („Vertreter“) nach vorheriger Anmeldung einmal pro Monat zugänglich, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Pro weiterem Zutritt fällt ein Entgelt gemäß Preisliste an. Der Zutritt erfolgt nur in Begleitung eines Mitarbeiters der SWK. Wenn nicht im einzelnen Fall anders genehmigt, haben der Kunde oder dessen Vertreter Zugang nur zu dem Teil und den Gemeinschaftsflächen des Rechenzentrums, die dem Kunden zwecks Unterbringung der Kundengeräte und Inanspruchnahme der Dienstleistungen der SWK zur Verfügung gestellt werden.

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Unbefugten keinen Zugang zum Rechenzentrum zu ermöglichen.
- (2) Details zum Zugang zum Rechenzentrum regelt die Leistungsbeschreibung.
- (3) Die SWK oder von der SWK beauftragten Dritten steht die Besichtigung der Serverfläche zu Zwecken der Überprüfung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit jederzeit frei. Zur Abwendung drohender Gefahren darf die SWK die Serverfläche zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten. Technikschränke müssen für die SWK zugänglich und zu öffnen sein. Der Kunde wird die SWK hierfür entsprechende Schlüssel unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Konstanz, 25. Mai 2018

**Stadtwerke Konstanz GmbH . Max-Stromeyer-Straße 21-29 . 78467 Konstanz.
Telefon (07531) 803-0 . Telefax (07531) 803-5123**

Sitz der Gesellschaft: Konstanz . HRB 381756, AG Freiburg i.Br. . Geschäftsführung: Dr. Norbert Reuter
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Horst Frank
Ust-IDNr.: DE 212 144 696. FA StNr.: 09042/02156.
Bankverbindungen: Sparkasse Bodensee, Konto 072 041, BLZ 690 500 01;
Volksbank eG Konstanz, Konto 218 618 600, BLZ 692 910 00

Muster-Widerrufformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die:

Stadtwerke Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Straße 21-29
78467 Konstanz

Telefax-Nr.: 07531 803-4029
E-Mail: info@seeconnect.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*) _____
bestellt am _____ 20____ (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(*) Ausfüllen bzw. Unzutreffendes streichen